

Archiv 04.08.1
Geschäft 2022-082
Status öffentlich
Stossrichtung 3 Mobilität und Infrastruktur

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 14. Juni 2022

Bauplanung, Schutzmassnahmen, Naturschutzobjekte GWL, Neubau Stufenpumpwerk Steinlig, Eingriff Naturschutzobjekt TA, Wiese im Steinlig

Ausgangslage

Die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL) verlegt zwischen der Hohlgasse und dem Reservoir Steinlig eine neue Wasserleitung (duktile Gussrohre FZM DN 200, in Zusammenhang mit dem Neubau des Stufenpumpwerkes Steinlig). Die von der ewp AG Effretikon projektierte Neuverlegung führt entlang einer bestehenden Wasserleitung und eines Steuerkabels, quer durch die Parzellen Kataster Nr. 5404, 5408 und 5409.

Die Parzellen befindet sich in der kommunalen Schutzzone Trockenstandort TA, Wiese im Steinlig (Zone I und IR gemäss Schutzzonenplan). Gemäss dem kommunalen Schutzzonenreglement vom 1. November 2010, Art. 13 und Art. 14, sind in den Zonen I und IR alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden. So ist das Einrichten von Bauten und Anlagen aller Art verboten. Ebenso das Betreten ausserhalb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 1. September.

Gemäss Art. 21 der Verordnung kann der Gemeinderat unter Bedingungen Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse oder überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.

Erwägung

Da bereits ein bestehendes Leitungstrasse der GWL durch das betroffene Schutzobjekt führt und auf Grund der ausgewiesenen Standortgebundenheit des Bauprojektes kann der GWL eine Ausnahmegewilligung unter Auflagen erteilt werden, damit das Leitungstrasse auf direktem Weg zum Stufenpumpwerk Steinlig verlegt werden kann.

Aus Sicht des Naturschutzes werden in Rücksprache mit dem kommunalen Naturschutzbeauftragten nachstehende Auflagen gestellt.

Ziel der Auflagen:

Die Eingriffsfläche soll auf ein Minimum beschränkt werden.

Bei den durch den Bau beeinträchtigen Flächen soll die Qualität der bisher artenreichen Flächen durch eine sorgsame und fachgerechte Instandstellung mindestens wieder erreicht werden (Wiederherstellung Ausgangszustand). Gleichzeitig sollen als Ersatzmassnahme für den Eingriff in den betroffenen Naturschutzflächen die Bereiche mit geringerer Qualität mit gezielten Massnahmen nach dem Eingriff aufgewertet werden.

Massnahmen/Auflagen:

- Die Flächen der kommunalen Schutzverordnung müssen während der Bauphase möglichst geschont werden und dürfen nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden.
- Das Begehen und Befahren schutzwürdiger Flächen ist auf das für die Bauarbeiten absolut nötige Minimum zu beschränken. Angrenzende Naturschutzflächen ausserhalb der Eingriffsfläche müssen abgesperrt werden und dürfen erst freigegeben werden, wenn die Bauarbeiten beendet sind.

- Die Bauarbeiten haben bei trockenen Bedingungen zu erfolgen, ausser es werden geeignete Bodenschutzmassnahmen getroffen (z.B. Verlegen von Baggermatratzen). Für das Befahren mit schweren Geräten (Bagger, Dumper, etc.) sind bei Bedarf auch bei trockenen Bedingungen geeignete Bodenschutzmatten zu verlegen.
- Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der schutzwürdigen Flächen zu erfolgen.
- Für die Auffüllung der Gräben darf kein Humus zugeführt werden. Die Flächen müssen mit dem bisherigen Bodenmaterial mit möglichst magerem Unterboden und mit möglichst wenig Oberboden wieder aufgefüllt werden.
- Die Grabarbeiten dürfen zu keinen Geländeänderungen genutzt werden, die steileren Wiesenborde müssen erhalten bleiben, dürfen nicht ausgeebnet werden.
- Die Bauphasen sind frühzeitig mit dem Naturschutzbeauftragten und den Bewirtschaftern abzusprechen. Die Bauarbeiten sollen möglichst im September/Oktober durchgeführt werden.
- Der ökologische Ersatz ist in Form von Aufwertungsmassnahmen vor Ort zu leisten. Die Detailplanung ist mit dem kommunalen Naturschutzbeauftragten abzusprechen.
- Die Begrünung der Flächen ist abhängig von der Jahreszeit der Fertigstellung und hat nach den Vorgaben des kommunalen Naturschutzbeauftragten auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen (Direktbegrünung mit Schnittgut und extra gesammelten Samen von den umgebenden Naturschutzflächen).
- Aufkommende Problempflanzen im Bauperimeter werden auf Kosten des Bauherrn bekämpft. Allfällige finanzielle Ausfälle des Bewirtschafters (Ertragsausfälle, reduzierte Beiträge der Direktzahlungsverordnung und der Gemeinde gemäss kommunalem Vertrag) werden durch den Bauherrn übernommen.
- Die Bauarbeiten in diesen Naturschutzabschnitten sind durch den kommunalen Naturschutzbeauftragten auf Kosten des Bauherrn zu begleiten.
- Der Start der Bauarbeiten ist der Gemeinde und dem kommunalen Naturschutzbeauftragten bekannt zu geben (mindestens 2 Wochen vor Baubeginn). Der kommunale Naturschutzbeauftragte ist zur Startsitung einzuladen.
- Nach Fertigstellung ist die Gemeinde und der Naturschutzbeauftragte zu einer Abnahme einzuladen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, GWL, wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, um die Wasserleitung gemäss Projektplan "Neubau Stufenpumpwerk Steinlig" vom 21. Januar 2022 durch das kommunale Schutzobjekt Trockenstandort TA, Wiese im Steinlig, Kataster-Nr. 5404, 5408 und 5409 verlegen zu können.
2. Die am Leitungsbau beteiligten Unternehmen haben die Naturschutz-Auflagen zu befolgen. Die GWL haftet für die korrekte Ausführung und kommt für die ihnen anrechenbaren Kosten auf.

Mitteilung an:

- GWL
- Ewp AG Effretikon
- Büro FÖN, Uster
- Bereichsleitung Tiefbau + Unterhalt/Entsorgung
- Akten (Original)

Beilage:

- Projektplan

Beschluss
vom 14. Juni 2022
Seite 3 | 3

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Ueli Meier, Tel. 044 838 85 27, ueli.meier@bassersdorf.ch